

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Seit dem 01.01.2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) in Kraft. Das Gesetz hat zum Ziel, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang ihrer Lieferketten zu verbessern. Dazu schreibt das Gesetz den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten vor.

Ein wichtiges Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten abgegeben werden können. Verstöße können schwerwiegende Folgen für unseren Konzern, die Mitarbeiter/-innen, unsere Geschäftspartner und sonstige Betroffene haben und müssen daher frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden abzuwenden.

Die Th. Simon GmbH & Co. KG beteiligt sich daher an einem seitens ihrer Tochtergesellschaft, der Bitburger Braugruppe GmbH, eingerichteten Beschwerdeverfahren, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zu diesem Beschwerdeverfahren klar und verständlich dargestellt.

Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unseren Lieferketten gemeldet werden.

Über welche Beschwerdekanaäle können Hinweise eingereicht werden?

Alle Mitarbeiter/-innen und externe Personen, gleichgültig, ob im In- oder Ausland, können über folgende Beschwerdekanaäle Hinweise abgeben:

- Über das elektronische Hinweisgebersystem. Die Eingabemaske steht in deutscher, englischer, spanischer, französischer und italienischer Sprache zur Verfügung. Es ist kostenfrei und rund um die Uhr unter folgendem Link zu erreichen:
<https://www.th-simon.com/compliance>

Das System wird von einem unabhängigen Betreiber betreut. Die Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert.

- Postalisch an die Compliance-Abteilung unter folgender Anschrift

Th. Simon GmbH & Co. KG
Compliance-Abteilung
Römermauer 3
54634 Bitburg

- Mitarbeiter/-innen der Konzerngesellschaften können sich darüber hinaus persönlich an die Ansprechpartner/-innen der Compliance-Abteilung wenden.

Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

Wie wird mit Hinweisen umgegangen?

Unabhängig davon, welcher Beschwerdekanal gewählt wird, werden sämtliche Hinweise vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Alle Informationen werden durch ausgewählte und speziell geschulte Mitarbeiter/-innen der Compliance-Abteilung („Beschwerdebeauftragte“) bearbeitet. Sie sind unparteiisch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen.

Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Der Schutz hinweisgebender Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an die Compliance-Abteilung; derartige Einschüchterung oder Repressalien werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht.

Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird deren Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung.

Die Beschwerdebeauftragten prüfen zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Beschwerdebeauftragten, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Bitte bewahren Sie daher bei anonymer Hinweisabgabe über das elektronische Hinweisgebersystem unbedingt den Zugangscode und die persönliche PIN auf, um sich wieder einloggen zu können. Wählen Sie sich bei anonymer Hinweisabgabe regelmäßig in Ihr Postfach ein, um eine Kontaktaufnahme der Beschwerdebeauftragten zu prüfen. Bei der Angabe von Kontaktdaten werden die Beschwerdebeauftragten diese zur Kontaktaufnahme nutzen.

Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

Die Beschwerdebeauftragten untersuchen den Sachverhalt umfassend selbst oder involvieren, soweit zur Aufklärung erforderlich, unter Wahrung der Verschwiegenheit, der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und des Datenschutzes eine oder mehrere weitere Personen. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtern die Beschwerdebeauftragten mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bitten ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdebeauftragten nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdebeauftragten menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und/oder bei Zulieferern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von den Beschwerdebeauftragten nachverfolgt.

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Dauer des Verfahrens kann dabei je nach Umfang und Komplexität der Beschwerde variieren.